

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 91 (1982)
Heft: 2

Artikel: Weitere Vorbereitungen zur Bekämpfung der Folter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weitere Vorbereitungen zur Bekämpfung der Folter

In Eisenstadt (Österreich) wurde vom 16. bis 18. September 1981 ein internationales *Kolloquium zum Thema «Vereinte Nationen und Menschenrechte»* durchgeführt, zu dem die Burgenländische Landesregierung, der Verband nichtstaatlicher Organisationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Wien) und die Burgenländische Juristische Gesellschaft eingeladen hatten. Der Einladung waren etwa 60 namhafte Juristen und Justizbeamte aus ganz Österreich gefolgt sowie etwa 25 Gäste aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, aus Holland, Luxemburg, Norwegen, Polen, Ungarn und der Schweiz. Das Kolloquium bezweckte, die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere um den Schutz aller Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen, bekanntzumachen und praktische Lösungen voranzutreiben.

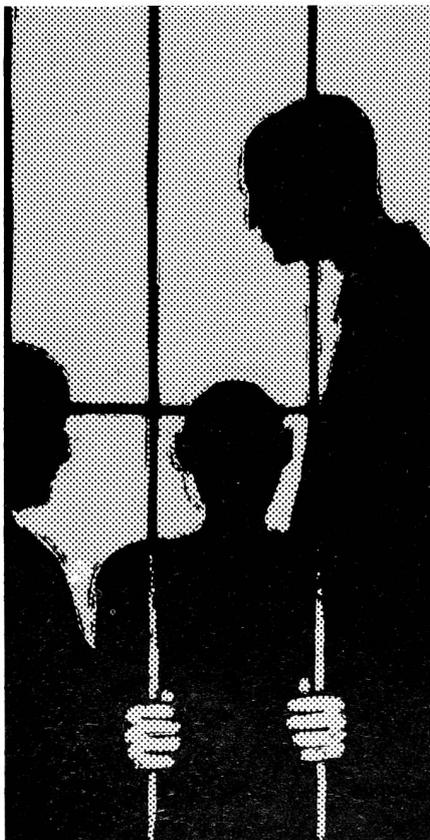
Prof. Dr. W. Weber aus St.Gallen, einer der Teilnehmer, berichtete im «St.Galler Tagblatt» über die Veranstaltung; seinen Ausführungen entnehmen wir, dass zwei Arbeitskreise gebildet wurden: «Die Konvention der Vereinten Nationen gegen die Folter» und «Der Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen». In beiden Arbeitskreisen wurden die Gespräche mit Referaten eingeleitet, die mitten in die entsprechende Materie hineinleuchteten und auf die sich stellenden praktischen Probleme hinwiesen, vor allem auf die Schwierigkeiten in der Durchsetzung von Vereinbarungen und Empfehlungen.

Im Arbeitskreis «Folterkonvention» stellte zunächst Prof. Dr. F. Ermacora (Universität Wien) den in der Menschenrechtskommission der UNO in Behandlung stehenden Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Folter vor. Ermacora sieht als Voraus-

setzung einer weltweiten Ausmerzung der Folter einen ebenso weltweiten, leider aber lange dauernden Erziehungsprozess. Prof. Dr. H. Haug sprach über das Projekt eines Fakultativprotokolls, das die Wirksamkeit der Konvention verstärken könnte.

An der Schlussitzung wurde eine von allen Teilnehmern unterstützte *Resolution* genehmigt. Darin wird vor allem die Bedeutung der Ausarbeitung wirksamer Verfahren zur Durchsetzung des Folterverbots unterstrichen und die Menschenrechtskommission ersucht, in ihrer weiteren Arbeit ein Fakultativprotokoll im Sinne des vorhandenen Entwurfs zu genehmigen.

Den Diskussionen des Arbeitskreises «Verhaltenskodex» lag eine von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1979 beschlossene Empfehlung zugrunde, die in 8 Artikeln die Exekutivorgane der Justiz (z. B. Polizei, Aufsichtspersonal in Haftanstalten) auffordert, bei der



Ausübung ihres Dienstes die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen und die Menschenrechte zu wahren. Irgendwelche Folterhandlungen werden ausdrücklich verworfen, indem sie weder angeordnet noch angeordnet oder geduldet werden dürfen. In verschiedenen Referaten hoher österreichischer Justizbeamter wurde für die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei der Ermittlungstätigkeit und im Strafvollzug wärmstens eingetreten, wobei man sich der schwierigen Situationen, denen Exekutivorgane gelegentlich ausgesetzt sein können, voll bewusst war, wie auch der Tatsache, dass menschliches Versagen, etwa bei Provokationen, nie ausgeschlossen werden kann. Auch dieser Arbeitskreis war vom Willen durchdrungen, zur Wahrung der Menschenrechte beizutragen, und erarbeitete ebenfalls eine an der letzten Sitzung des Kolloquiums einstimmig genehmigte *Resolution*, die unter anderem empfiehlt,

- dass die Regierungen überprüfen, ob ihre staatlichen Normen mit dem Inhalt des Kodex übereinstimmen und dass sie bei Nichtzutreffen die innerstaatliche Rechtsordnung dem Kodex anpassen,
- dass in allen Ländern der Kodex mit einem Kommentar in der Landessprache allen Behörden und Beamten mit Polizeibefugnissen (Exekutivdienste) bekanntgegeben wird,
- dass bei der Auswahl der Kandidaten für den Exekutivdienst sowie bei der Aus- und Weiterbildung den Prinzipien des Kodex Rechnung getragen wird,
- dass auch bei der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Juristen allgemein der Kodex in die Lehrpläne einbezogen wird.

Die Vollversammlung des Kolloquiums beauftragte dessen Veranstalter, die beiden Resolutionen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zuzustellen mit der Bitte um Weitergabe an alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen.